



Statuten für den Wirtschaftsförderungsverein Salzstraße Zirl und Inzing

Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2: Zweck des Vereins	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8: Vereinsorgane	4
§ 9: Generalversammlung	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 11: Vorstand	5
§ 12: Aufgaben des Vorstands	6
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 14: Rechnungsprüfer	7
§ 15: Schiedsgericht	7
§ 16: Anfechtung von Beschlüssen	7
§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins	7

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein dient der Förderung des Wirtschaftsraums der Salzstraße von Zirl bis nach Inzing und kommuniziert unter dem Namen Wirtschaftsförderungsverein Salzstraße Zirl - Inzing.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6170 Zirl, hollu Campus 1, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gewerbegebiet im Umfeld der Salzstraße Inzing und Zirl. Als Grenze wurde das ÖBB Bahngleis definiert.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken folgt, ist folgendermaßen zu definieren:

- Der Verein ist eine durch Unternehmen im Umfeld der Salzstraße Inzing / Zirl und den Gemeinden Inzing und Zirl gegründete juristische Person.
- Ziel des Vereins ist es, die Wirtschaft der Region Salzstraße Inzing / Zirl nachhaltig positiv zu entwickeln und damit ideale Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen. Langfristig führt dies zur Aufwertung des Gewerbegebietes und bringt Beschäftigung.
Die Aktivitäten des Vereins sind unabhängig von politischen Parteien, folgen einer definierten CSR (Corporate Social Responsibility) Strategie und richten sich dabei an den Zielen und Vorstellungen folgender Stakeholder-Gruppen aus: Grundeigentümer, Unternehmer, Gemeinde, sonstige Behörden, Einwohner der Gemeinden, Nachbarn etc.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte sowie Diskussionsabende.
 - b) Errichtung einer Website und / oder sonstiger elektronischer Medien
 - c) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren in Form von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten verschiedenster Art
 - c) Subventionen, Geld- und Sachspenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind. Es handelt sich dabei um
 - Unternehmen (auch EPU) mit Sitz oder einer Niederlassung im Tätigkeitsbereich (§1(2))
 - Grundbesitzer im Tätigkeitsbereich (§1(2))
 - Gemeinde Inzing und die Marktgemeinde Zirl
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die nicht unter Abs. 2 fallen, einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wurde. Politische Parteien sind als Mitglieder ausgeschlossen, damit die parteipolitische Neutralität dauerhaft gewährleistet bleibt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein fördern und als solche vom Vorstand anerkannt sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Vorstandszusage und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages rechtswirksam.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Das Interesse an einem Vereinsbeitritt wird auf einem Anmeldeformular durch die Unterschrift des Beitrittswerbers dokumentiert.
- (5) Die Statuten und die Ergänzungen sind vor dem Eintritt verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Vereinsjahr und kann um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember.
- (2) Bei Vorstandsmitgliedern endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende der Funktionsperiode. Bei Ende der Mitgliedschaft sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Bekanntgabe an den/die Vereinsobmann/frau und durch Ausschluss.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und sonstigen wichtigen Gründen verfügt werden. Der Beschluss der Streichung oder des Ausschlusses wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden schriftlich bekannt zu geben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Ausgeschlossene Mitglieder gehen alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Jedem Mitglied kommt das aktive und passive Wahlrecht zu, sowie das Stimmrecht bei Abstimmungen des Organs, welchem es angehört. In der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied nur eine Stimme abgegeben werden. Im Vorstand jedoch hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes auch für andere, nicht anwesende Mitglieder ist nur mit deren schriftlichen Vollmacht möglich.
- (9) Die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- (10) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.
- (11) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und dort Anfragen oder Anträge zu stellen sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie haben auch ein Stimmrecht.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- (2) Das Vereinsjahr dauert von 01. Jänner bis zum 31. Dezember
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 6 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

- Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - (11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
 - (12) Ebenso sind bei Wahlen die Wahlergebnisse genau aufzuführen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in sowie 2 Personen die den erweiterten Vorstand bilden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Dies bedeutet, dass nach Lösungen gesucht wird, die von allen Anwesenden akzeptiert werden. Kann kein Konsens gefunden werden, wird durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden des Vereins, müssen vom Obmann/der Obfrau und vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet sein.
- (13) Sind davon Kassaangelegenheiten betroffen, so hat anstelle des Schriftführers / der Schriftführerin der/die Kassier/in gemeinsam mit dem Obmann / der Obfrau zu unterfertigen.
- (14) Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – d dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, dass von allen Schiedsgericht Mitgliedern zu unterfertigen ist.
- (4) Sofern das Verfahren vom Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16: Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse von Vereinsorganen können in einer ordentlichen oder in einer außerordentlichen Generalversammlung oder unter den Voraussetzungen des § 7 des Vereinsgesetzes auch gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.